

STATUTEN
des Vereins

OALINGA FEIRSCHTAMUSIK

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE	
Protokoll- datum Data di protocollo	15-07-2019		Uhrzeit ora
Protokollnummer: numero di protocollo:		5105/483928 C.P.	

1. Name und Sitz

Die Musikgruppe trägt den Namen **Oalinga Feirschtamusik E.O. (ehrenamtliche Organisation)** und hat den Sitz in Olang.

2. Zweck und Tätigkeiten des Vereins

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 i) GvD 117/2017

- a) gemeinsames Musizieren und Pflege der Gemeinschaft
- b) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Anlässen
- c) Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsichten. **Dies beinhaltet gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.**
- d) **Der Verein kann auch weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Diese Tätigkeiten müssen jedenfalls von den Vollversammlung beschlossen werden.**

3. Vereinsvermögen

Die Mittel zur Erhaltung des Vereins stammen aus

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen bzw. Ausrückungen
- b) Beiträgen seitens öffentlicher Körperschaften
- c) Freiwillige Spenden
- d) Die Musikinstrumente werden von den einzelnen Mitgliedern soweit möglich selbst angekauft und bleiben in ihrem Besitz.

Im Falle der Vereinsauflösung muss das restliche Vermögen an eine **Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden, jedenfalls an eine andere Körperschaft des 3. Sektors, die von der Vollversammlung ausgewählt wird. Sollte die Vollversammlung nicht festlegen, welche Körperschaft das Vermögen des Vereins erhalten soll, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „ITALIA SOCIALE“ mit Sitz in Mailand.**

4. Mitgliedschaft

Der Beitritt und die Mitwirkung an der Musikgruppe sowie auch im Vorstand ist freiwillig und ehrenamtlich. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes und setzt die Verpflichtung zur regelmässigen Mitwirkung an der Vereinstätigkeit und Einhaltung der Statuten voraus.

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird im Mitgliedsregister vermerkt

Jedes Mitglied hat das Recht – nach Antrag an den Vorstand – in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Die Nichtaufnahme eines Beitrittswerbers als Mitglied muss begründet und mitgeteilt werden.

Jedes Mitglied hat in den Vollversammlungen aktives Wahlrecht, volljährige Mitglieder auch das passive Stimmrecht.



Das Ausscheiden aus dem Verein kann freiwillig erfolgen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, im Falle eines Ausschlusses. Als Ausschlussgrund gilt, wenn ein Mitglied wiederholt gegen Statuten oder Kameradschaft vergeht, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder Vorstand missachtet oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

5. *Verwaltungsorgane:*

a) das höchste Organ des Vereins ist die Vollversammlung.

Sie wird alljährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin abgehalten und mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann mindestens acht Tage vorher einberufen. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit (50% + 1) der Mitglieder oder in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl von Mitgliedern.

Eine ausserordentliche Vollversammlung ist einzuberufen wenn der Vereinsvorstand es für notwendig erachtet oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es in schriftlicher Form mit Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
2. die Entgegennahme des Kassaberichtes sowie Berichte der Rechnungsprüfer und Genehmigung derselben
3. Beschlussfassung über das jährliche Tätigkeitsprogramm. Dieses kann fallweise bei Vollproben abgeändert bzw. ergänzt werden.
4. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer **und deren Abwahl**
5. **Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber**
6. **Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern**
7. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins sowie Verwendung des Vermögens.
Für Abänderungen der Statuten sowie Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder notwendig und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
8. jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
9. Bestellung des musikalischen Leiters
10. **Beschlussfassung zu allen anderen Fragen für die die Vollversammlung laut Gesetz und Statut zuständig ist.**

b) *Vorstand*

Er wird von der Vollversammlung **aus Vereinsmitgliedern** gewählt und setzt sich zusammen aus:

1. Obmann
2. Obmannstellvertreter
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Zeug- und Notenwart

Der musikalische Leiter der Gruppe kann zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden falls es für zweckmässig erachtet wird.



Die Mitglieder werden von der Jahresvollversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt und bleiben für drei Jahre im Amt. Im Fall von Stimmengleichheit gilt das ältere Mitglied als gewählt. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit des Obmannes oder Stellvertreter sowie mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das bei nächstfolgender Sitzung zu genehmigen ist.

Der Vorstand beschließt über:

- laufende Verwaltungstätigkeiten
- Planung, Organisation und Abwicklung der Vereinstätigkeit
- Aufnahme von Mitgliedern

Die Beschlüsse des Vorstandes müssen jedenfalls den Beschlüssen und Abstimmungen der Vollversammlung Rechnung tragen.

6. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

1. Obmann: Er vertritt den Verein nach innen und außen und führt den Vorsitz bei den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen und ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse

2. Obmann-Stellvertreter:

Er vertritt den Obmann bei dessen Abwesenheit und ist für dessen Aufgabenbereich zuständig

3. Schriftführer:

Er führt den Schriftverkehr des Vereins, verfasst die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen sowie den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vereins. Ebenso sorgt er für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der entsprechenden Schriftstücke

4. Kassier:

Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt über alle Ein- und Ausgaben buch und verfasst den jährlichen Kassabericht, den er den Rechnungsprüfern vorlegt.

5. Zeug- und Notenwart:

Er sorgt für die Instandhaltung, Pflege und Aufbewahrung des Notenmaterials sowie beweglichen Eigentums des Vereins.

7. Schlussbestimmungen:

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.